



# HAUPTSATZUNG

der  
Ortsgemeinde Rhaunen

vom 26.08.2024

Der Ortsgemeinderat Rhaunen hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....	1
§ 2 Bildung von Ausschüssen .....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse .....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister .....	3
§ 5 Beigeordnete .....	4
§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters .....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten .....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rhaunen erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss<sup>1</sup>, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, zu jedermanns Einsicht

---

<sup>1</sup> Durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2024 (TOP 4) wurde ab Inkrafttreten dieser Satzung die donnerstags erscheinende Wochenzeitung „Unsere Heimat“ zum Mitteilungsblatt für „Öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmt.

während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen und der dringlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- am Alten Rathaus („Hauptstraße 8“)
- in der Buswartehalle an der Straße „Zum Idar“ gegenüber der Einmündung zur „Gartenstraße“
- in der Buswartehalle gegenüber dem Hausanwesen „Hauptstraße 23“
- in der „Otto-Conrad-Straße“ gegenüber der Brücke zur Straße „Am Bach“

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den in dem vorstehenden Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Bildung von Ausschüssen

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 110 GemO. Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Über die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder entscheidet der Ortsgemeinderat durch Beschluss.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Über die Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder entscheidet der Ortsgemeinderat durch Beschluss.

(3) Die Bildung von weiteren Ausschüssen gemäß § 44 GemO erfolgt nach Bedarf durch den Ortsgemeinderat.

### § 3

#### Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzuberufen. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- u. Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- u. Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse über

1. den Haushaltsplan
2. die Finanzplanung
3. die Satzungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen anderen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- u. Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR.

### § 4

#### Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen,
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten sowie Umschuldungen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € im Einzelfall,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden und die Erschließung gesichert ist. Soweit der Ortsbürgermeister beabsichtigt, das Einvernehmen zu versagen, ist zuvor der Ortsgemeinderat zu hören,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

7. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaft in den Jagdgenossenschaftsversammlungen.
8. Unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat spätestens in seiner nächsten Sitzung über die in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 getroffenen Entscheidungen zu informieren. Im Falle der Ziffer 8 geschieht das in anonymisierter Form.

(2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde Rhaunen hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu zwei Geschäftsbereiche gebildet und auf Beigeordnete übertragen werden.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in

Höhe des Mindestbeitrages nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen zu Einladungen des Landrats oder Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen i.S. von § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 8** **Aufwandsentschädigung** **für weitere Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der ehrenamtliche Schriftführer für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse einschließlich der Anfertigung der Niederschrift auf Grund § 18 Abs. 4 GemO eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.08.2022 in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.08.2022 außer Kraft.

Rhaunen, den 26.08.2024

gez. Yannick Bares

Ortsbürgermeister